

Hallo Herr Murmann

Ich habe schon mal für die übernächste Sitzung bei uns im System recherchiert was die Anzahl der der Drogendelikte im Vergleich der Jahre 2006/2007/2008 (bis Oktober) angeht

Danach gab es Gesamtverstöße nach dem BTMG im Jahr 2006 im Bereich Norderstedt und nähere Umgebung (Zuständigkeitsbereich der hiesigen Kripo also auch Henstedt-Ulzburg, Ellerau und Tangstedt) 450 bekannte Fälle (landesweit 12585 bekannte Fälle)

2007: 409 bekannte Fälle (landesweit 12670 bekannte Fälle)

2008 bis Ende Oktober: 254 bekannte Fälle (landesweit 11274 bekannte Fälle)

Zu der „geringen“ Zahl im Jahr 2008 habe ich mal den Leiter des Sachgebiets Rauschgift angesprochen. Das hat laut seiner Auskunft leider nicht mit einem wirklichen Rückgang zu tun, sonder damit, dass es für dieses Sachgebiet im Moment keine Sachbearbeiter gibt und man nur bekannte Fälle „abarbeiten“ kann. Also man kann nicht in die Szene rein mangels Personal.

Man kann von einer sehr hohen Dunkelziffer ausgehen! Es ist auch davon auszugehen, dass die Zahlen der „bekannten Fälle“ ansteigen würden, wenn die Voraussetzungen stimmen würden.

Zu den Verstößen in Verbindung mit Alkoholmissbrauch kann natürlich nicht so recherchiert werden. Da ist aber auch von einer Problematik im Bereich der Kinder/Jugendlichen/Heranwachsenden aus den Alkoholmissbrauch angeht, zu sprechen.

Stichwort: Komasaufen, Flatratepartys etc.

Dazu wird man uns sicherlich mehr sagen können bei der Drogenberatung

Ein wichtiges Thema mit einem passende Veranstaltungsort

Gruß

Wolfgang Banse

Anbei mal zwei Paragraphen, die vor allem zum Tragen kommen. Nach Auskunft des Sachgebietleiters sind die meisten Fälle im Bereich der „weichen Droge“, also Cannabis.

§ 29 BtMG Straftaten

Sechster Abschnitt (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,
3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein,
4. (weggefallen)
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Betäubungsmittel durchführt,
6. entgegen § 13 Abs. 1 Betäubungsmittel
 - a) verschreibt,
 - b) verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,
7. entgegen § 13 Abs. 2 Betäubungsmittel in einer Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke abgibt,
8. entgegen § 14 Abs. 5 für Betäubungsmittel wirbt,
9. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen oder für ein Tier die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen,
 1. einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe
0. von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet,
 1. ohne Erlaubnis nach § 10a einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch
1. von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, oder wer eine außerhalb einer Einrichtung nach § 10a bestehende Gelegenheit zu einem solchen Verbrauch eigennützig oder öffentlich mitteilt,
 1. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 des
 2. Strafgesetzbuches) dazu auffordert, Betäubungsmittel zu verbrauchen, die nicht zulässigerweise verschrieben worden sind,
 1. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände einem anderen für eine rechtswidrige
3. Tat nach Nummern 1, 5, 6, 7, 10, 11 oder 12 bereitstellt,
 1. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder
 4. 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

Die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige und die öffentliche Information darüber sind kein Verschaffen und kein öffentliches Mitteilen einer Gelegenheit zum Verbrauch nach Satz 1 Nr. 11. ⁽¹⁾

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5, oder 6 Buchstabe b ist der Versuch strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13 gewerbsmäßig handelt,
2. durch eine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 6 oder 7 bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet.

4. (weggefallen)

⁽²⁾

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(6) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind, soweit sie das Handeltreiben, Abgeben oder Veräußern betreffen, auch anzuwenden, wenn sich die Handlung auf Stoffe oder Zubereitungen bezieht, die nicht Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden.

(1) *Red. Ann.:*

Bekanntmachung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 (BGBl. I S. 1207)

"Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 - 2 BvL 43/92 -, - 2 BvL 51/92 -, - 2 BvL 63/92 -, - 2 BvL 64/92-, - 2 BvL 70/92 -, - 2 BvL 80/92 -, - 2 BvL 2031/92 - wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981

(Bundesgesetzbl. I Seite 681, 1187), soweit er das Handeltreiben mit sowie die Einfuhr, die Abgabe und den Erwerb von Cannabisprodukten ohne Erlaubnis mit Strafe bedroht; § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Betäubungsmittelgesetzes, soweit er den Besitz von Cannabisprodukten mit Strafe bedroht; § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Betäubungsmittelgesetzes, soweit er die unerlaubte Durchfuhr von Cannabisprodukten mit Strafe bedroht; § 29 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Nummer 4 des Betäubungsmittelgesetzes in der bis zum 21. September 1992 geltenden Fassung sowie § 30 Absatz 1 Nummer 4 des Betäubungsmittelgesetzes, soweit die Vorschriften das Handeltreiben mit und die Einfuhr von Cannabisprodukten betreffen und Gegenstand einer zulässigen Vorlage sind, sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft."

§ 29a BtMG

Straftaten

Sechster Abschnitt (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel unerlaubt an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder sie ihr entgegen § 13 Abs. 1 verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder
2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.